

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1451K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR STURM-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoort)

– Als **Außenanlage** gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien auch mit Bäumen, Wegen, sowie darauf fest installierten Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Brunnen und ähnliches. Nicht versichert sind sonstige Pflanzen und Kulturen am Grundstück.

Als Außenanlagen gelten weiters am versicherten Grundstück (Risikoort):

Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen, das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien, Skulpturen und Statuen, Müllsammelplätze einschließlich Müllcontainer

– Einfriedung baulicher Art, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen

– Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen) auch Solar- und Photovoltaikanlagen am Grundstück (exkl. Verglasung).

Keinesfalls mitversichert sind Sachen, die gemäß den Zusatzbedingungen für die Sturmversicherungen von Wohngebäuden dem Gebäude zugeordnet werden.

Schäden durch Eisdruck (Raureif und Eisregen)

In Erweiterung der AStB sind Schäden am versicherten Gebäude, die durch das Umstürzen oder Abbrechen von Bäumen, Ästen, Masten und dgl. aufgrund des Gewichts von Schnee, Eis oder gebildetem Raureif entstehen, mitversichert.